

PROCON MultiMedia AG

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PROCON MultiMedia AG erklären:

1.

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (nachfolgend "Kodex") in der Fassung vom 26. Mai 2010 wurde und wird mit Ausnahme der in nachstehender Ziffer 2. ausgeführten Ausnahmen entsprochen.

2.

Beschlussmehrheiten (4.2.1)

Die Geschäftsordnung für den Vorstand der PROCON MultiMedia AG regelt nicht Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss). Es verbleibt damit bei der gesetzlichen Regelung.

Vergütung der Vorstandsmitglieder (4.2.3)

Die zwischen der PROCON MultiMedia AG und den Vorstandsmitgliedern bestehenden Dienstverträge wurden vor Inkrafttreten des VorstAG abgeschlossen und sehen für variable Vergütungsanteile keine mehrjährige Bemessungsgrundlage und keine besondere Berücksichtigung positiver oder negativer Entwicklungen vor. Es ist jedoch beabsichtigt, dies bei zukünftigem Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zu berücksichtigen.

Entsprechend sehen die mit den Vorstandsmitgliedern bestehenden Dienstverträge keine Regelungen über die Begrenzung der Vergütungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund vor. Es ist jedoch beabsichtigt, dies bei zukünftigem Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zu berücksichtigen.

Altersgrenzen für Vorstand und Aufsichtsrat (5.1.2, 5.4.1)

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der PROCON MultiMedia AG wird auch weiterhin keine Altersgrenze festgelegt. Die PROCON MultiMedia AG möchte sich die Möglichkeit offen halten, erfahrene Persönlichkeiten als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder einzubinden.

Ausschussvorsitz und Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat (5.2, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3)

Der Aufsichtsrat der PROCON MultiMedia AG besteht weiterhin aus drei Mitgliedern. Er diskutiert seine Aufgaben intensiv und nimmt sie gemeinsam wahr. Dazu gehören auch Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Eine Vergrößerung des Aufsichtsrates über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl sowie die Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat sind bei der PROCON MultiMedia AG daher auch weiterhin nicht vorgesehen. Dementsprechend erübrigen sich auch Regelungen darüber, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse ist, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Sollte der Aufsichtsrat der PROCON MultiMedia AG künftig aus mehr als drei Mitgliedern bestehen, ist jedoch beabsichtigt, eine entsprechende Regelung in die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat aufzunehmen.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (5.4.6)

Die Satzung der PROCON MultiMedia AG sieht auch weiterhin eine feste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vor. Die Einführung variabler Komponenten wurde bisher für eine Verbesserung der Beratung und Überwachung nicht für erforderlich erachtet. Die Empfehlung des Kodex, neben dem Vorsitz auch den stellvertretenden Vorsitz vergütungsmäßig gesondert zu berücksichtigen, ist mit der geringen Größe des Aufsichtsrates von drei Mitgliedern auch weiterhin nicht vereinbar. Bei der PROCON MultiMedia AG nehmen die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben im Wesentlichen gemeinsam wahr, so dass es einer weiteren Differenzierung nicht bedarf. Die PROCON MultiMedia AG sieht bislang von der Bekanntmachung der Grundzüge des Vergütungssystems im Corporate Governance Bericht ab.

Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen, der Zwischenberichte binnen 45 Tagen (7.1.2)

Die PROCON MultiMedia AG veröffentlichte und veröffentlicht den Konzernabschluss und die Zwischenberichte gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Die seit 2003 geltenden Bedingungen für den Prime Standard der Börsenordnung der FWB Frankfurter Wertpapierbörse wurden und werden ebenfalls erfüllt. Die PROCON MultiMedia AG strebt auch weiterhin die Einhaltung der vom Kodex empfohlenen Fristen an. Eine feste Verpflichtung zu verkürzten Veröffentlichungsfristen würde jedoch unverhältnismäßige zusätzliche Kosten im Bereich Rechnungswesen verursachen.

Hamburg, 29. Dezember 2010

PROCON MultiMedia AG